



## **Vereinigung von RechtsanwältInnen zur Wahrung von Opferinteressen im Strafverfahren**

### **Stellungnahme**

#### **zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein "Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs" (StORMG)**

Nebenklage e.V., Vereinigung von RechtsanwältInnen zur Wahrung von Opferinteressen im Strafverfahren, begrüßt grundsätzlich die durch das StORMG geplanten Änderungen.

Insbesondere die durch die Gesetzesänderung vorgesehene Stärkung der Rechte von durch eine Straftat Verletzten auf Bestellung eines Beistandes, die Anpassung bzw. Aufhebung der Schutzaltersgrenze bei den §§ 255a und 397a StPO sehen wir - ebenso wie die zivilrechtliche Anpassung der Verjährungsfristen - als notwendig an.

Der Referentenentwurf lässt aus unserer Sicht allerdings Regelungen vermissen, die das besondere Beschleunigungsinteresse in Verfahren, in denen kindliche Zeugen/innen betroffen sind, hervorheben.

Der Austausch mit anderen Praktikern bei unserer Teilnahme an der Unterarbeitsgruppe "Opferschutz in Ermittlungs- und Strafverfahren" des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich" hat unsere eigenen Erfahrungen bestätigt.

Danach sind vor allem die Dauer und die mehrfachen Vernehmungen während eines Strafverfahrens eine erhebliche Belastung für Betroffene. Wir sehen hierin ebenso wie hinsichtlich der Unzulänglichkeit strafrechtlicher Verjährungsvorschriften auch nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesentwurfs weiteren Handlungsbedarf.

Zu den im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften und hiesigen Anregungen im Einzelnen:

#### **Zu § 58 a StPO-E**

Der Referentenentwurf geht davon aus, dass die erste Vernehmung eine richterliche Vernehmung sein sollte, die auf Video aufgezeichnet werden soll. Hierdurch sollen Mehrfachvernehmungen verhindert werden können.

Der § 58 a Abs. 1 Satz 1 StPO-E soll insoweit wie folgt gefasst werden:

*„Sie soll als richterliche Vernehmung aufgezeichnet werden, wenn*  
*1. damit die schutzwürdigen Interessen von Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch die Straftat verletzt worden sind, besser gewahrt werden können oder*  
*2. zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.“*

Aus Sicht der Praxis ist es zwar sinnvoll, möglichst häufig erste Vernehmungen als Videovernehmungen durchzuführen. Die Erstvernehmung als richterliche Videovernehmung hingegen ist nur in Fällen des Bestehens eines Zeugnisverweigerungsrechtes oder bei Vorliegen anderer Umstände, die einer Vernehmung in einer späteren Hauptverhandlung entgegenstehen, sinnvoll, ansonsten nicht.

Denn in den meisten Fällen ist es erforderlich, vor der ersten richterlichen Vernehmung zur Sachaufklärung eine polizeiliche Vernehmung durchzuführen, so dass eher mehr als weniger Vernehmungen durchgeführt werden.

Auch erfolgt eine Ersetzung der Vernehmung gem. § 255a StPO bei einem bestreitenden Angeklagten in der Praxis in seltenen Fällen und ist auch nicht mit grundlegenden Verteidigungsrechten zu vereinbaren.

Hinzu kommt, dass richterliche Erstvernehmungen nur mit einem relativ großen, insbesondere erheblichen zeitlichen Aufwand betrieben werden können und insofern dem besonderen Beschleunigungsgebot, das gerade in Verfahren des sexuellen Missbrauchs gilt, widerspricht.

Kindliche Zeugen müssen möglichst zeitnah von Fachkräften vernommen werden.

Erfahrungsgemäß sind Mitarbeiter/innen der Sonderkommissariate häufig besser befähigt, kindliche Zeugen sachgemäß zu befragen, als Richter/innen, die in keiner Weise auf diesem Gebiet ausgebildet worden sind.

Außerdem erfordern richterliche Vernehmungen die Gewährung von Anwesenheitsrechten der Beschuldigten und der Verteidigung. Dies bedeutet eine erhebliche zusätzliche Belastung für die geschädigten Zeugen, weil Beschuldigte vor der ersten Vernehmung Kenntnis von dem Ermittlungsverfahren gegen sich erlangen und die Zeugen nicht selten aus Furcht vor Repressalien in eine spezifische Drucksituation geraten. Außerdem müssen sie sich der Situation aussetzen, in unmittelbarer räumlicher Nähe und unter Beobachtung der Beschuldigten und deren Verteidigung auszusagen.

Insofern halten wir eine Neufassung des § 58 a Abs.1 StPO in der nachfolgenden Form für erforderlich:

**„Die Vernehmung eines Zeugen kann auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden.**

**a) Sie ist in der Regel aufzuzeichnen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch die Straftat verletzt worden sind, besser gewahrt werden können.**

**b) Sie soll als richterliche Vernehmung aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.“**

Sofern aber an der geplanten Änderung des § 58 a StPO E festgehalten wird, so muss dringend auch die Regelung des § 141 StPO geändert werden. In den Fällen der möglichen Ersetzungsvernehmung muss dem Beschuldigten eine Pflichtverteidigung bestellt werden. Eine Beiordnung durch den Richter der Hauptsache verzögert die Durchführung der Vernehmung erheblich. Um eine Verfahrensverzögerung zu vermeiden, muss der Richter, der die Vernehmung durchführt, auch für die Bestellung der Pflichtverteidigung zuständig sein.

Außerdem muss einem geschädigten Zeugen für die richterliche Videovernehmung ein Zeugenbeistand gem. § 68b StPO beigeordnet werden.

Insofern ist der § 68b Abs. 2 StPO dahingehend zu ergänzen, dass im Falle einer richterlichen Videovernehmung, die die Beiordnung einer Verteidigung erforderlich macht, auch ein Zeugenbeistand beizuordnen ist.

### **Zu § 255 a StPO-E**

Sehr positiv ist hier die Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses von Zeugen, die in ihrer Kindheit Opfer von Sexualstraftaten geworden sind und manchmal erst viele Jahre später (ggf. nach Ausbildung traumabedingter psychischer Schädigungen) dazu vernommen werden. Die Aufhebung der Schutzaltersgrenze für die Möglichkeit der Vernehmungsersetzung durch das Abspielen von richterlichen Video-Vernehmungen ist in diesen Fällen sachgerecht und dient dem Aufklärungsinteresse des Staates.

### **Zu § 397 a StPO-E**

Die Vorschriften zur Beiordnung eines Beistandes waren dementsprechend anzupassen.

Dabei sind jedoch richterliche Videovernehmungen, die nur mit einem relativ großen, insbesondere zeitlichen Aufwand betrieben werden können, nicht hilfreich, da ein kindlicher Zeuge möglichst zeitnah vernommen werden muss.

In anderen Fällen ist durch den vorliegenden Gesetzentwurf erstmals die Möglichkeit geschaffen worden, eine ablehnende Entscheidung zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe überprüfen zu lassen. Dies ist erfreulich und macht das Vorgehen des Gerichts für Betroffene transparenter.

### **Zu § 24 GVG-E**

Effektiv zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen ist, dass in den Fällen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der Regel bei den Landgerichten Anklage erhoben wird. Dabei kommt es aus anwaltlicher Sicht nicht darauf an, dass die Anklagen bei den Jugendkammern erfolgen. Diese mögen befähigt sein, besser auf jugendliche Angeklagte einzugehen, eine größere Kompetenz bzgl. kindlicher Zeugen und zugleich Sexualdelikten liegt aber in der Regel nicht vor.

### **Im folgenden geben wir Anregungen zu weiteren Änderungen:**

#### **Zu § 78 b StPO-E**

Neben der entwurfsimmanenten Änderung der zivilrechtlichen Verjährung erscheint auch eine Anpassung der strafrechtlichen Verjährungsvorschriften dringend geboten. Ebenso wie bereits jetzt im Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 207, 208 BGB geregelt, sollte § 78 b Abs.1 Nr.1 StPO eine Änderung dahin erfahren, daß in Fällen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. bis zur Beendigung der häuslichen Gemeinschaft mit dem Beschuldigten angeordnet wird.

Gleichzeitig sollte auch bei anderen Straftaten im Eltern-Kind-Verhältnis ein Ruhen der Verjährung bis zum 21. Lebensjahr normiert werden. Unterschiede im Fristbeginn der Verjährung im Zivil- und im Strafrecht sind weder sachgerecht noch kann damit Rechtssicherheit erreicht werden.

Hintergrund der Ruhens- und Hemmungsvorschriften im Zivil- und im Strafrecht sind die sich für die Betroffenen bei der inneren und äußeren Distanzierung von dem häufig aus dem nächsten Verwandtenkreis stammenden Schädiger aufdrängenden psychologischen Schwierigkeiten.

Ein Unterschied zwischen der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche und der Stellung einer Strafanzeige besteht für die Geschädigten insoweit nicht.

Eher wird es diesen noch schwerer fallen, ein Strafverfahren gegen ihnen nahestehende Personen zu initiieren.

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit leben zudem viele Betroffene noch im elterlichen Haushalt und sind schon aus diesem Grund kaum in der Lage, sich frei für die Erstattung einer Strafanzeige gegen ihre Verwandten zu entscheiden. Das Hinausschieben des Verjährungsbeginns auf den zivilrechtlich bereits gewählten Zeitpunkt größerer Reife erscheint daher auch im strafrechtlichen Bereich notwendig.

Durch die Angleichung des Verjährungsbeginns im Zivil- und Strafrecht könnten zudem Unsicherheiten über bestehende Ansprüche und Beweisschwierigkeiten vermieden werden.

Insofern sollte die Regelung des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB den Regelungen der §§ 207 und 208 BGB angeglichen werden.

Darüber hinaus sollte die Vorschrift des § 78 b Abs.1 Nr.1 StGB inhaltlich um weitere Straftatbestände ergänzt werden.

Die Straftaten nach §§ 180 und 182 StGB sind in den Katalog des § 78 b Abs.1 Nr.1 StGB aufzunehmen. Auch in diesen Strafvorschriften geht es um die Ausnutzung eines bestehenden Machtgefälles zur Verübung ungewollter sexueller Handlungen. Eine andere verjährungsrechtliche Behandlung dieser ebenso wie die zuvor genannten in dem Katalog enthaltenen gegen Minderjährige gerichteten Sexualstraftaten ist nicht begründbar.

Die Regelung der Verjährung insbesondere in den Fällen vergleichsweise geringer Strafandrohung (§§ 174, 174 a, 174 b, 174 c StGB) führt nicht selten zu unbefriedigenden, dem Rechtsfrieden abträglichen Ergebnissen.

In den genannten Konstellationen des Arbeits-, Betreuungs- oder Patientenverhältnisses kommt es immer wieder zu "Dauerdelikten", z.B. jahrelanger Missbrauch durch einen Therapeuten gegenüber einer Patientin im Rahmen des bestehenden spezifischen Abhängigkeitsverhältnisses.

Im Hinblick auf die bei erkrankten Menschen nicht selten erhebliche Dauer der späteren Distanzierung von dem Täter sind bei Anzeigenerstattung des öfteren die ersten Taten oder gar sämtliche Taten schon verjährt. Gerade für die Fälle vorerkrankter Menschen, welche durch die an ihnen begangenen Taten besonders nachhaltig getroffen und in ihrer Gesundheit zurückgeworfen werden, erscheinen die gegenwärtigen Verjährungsfristen nicht ausreichend, um sich aus der schädlichen Beziehung zu lösen, sich hinreichend zu stabilisieren und den Entschluss zur Einleitung eines Strafverfahrens umzusetzen.

### **Zu § 80 Abs. 3 JGG-E**

Der vorliegende Entwurf hat bezüglich der Nebenklagebefugnis die Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer sexuellen Missbrauchs durch jugendliche Täter geworden sind, nicht aufgehoben.

Die Forderung nach Zulassung der Nebenklage gegen jugendliche Straftäter bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung entspricht den berechtigten Belangen kindlicher und jugendlicher Opfer. Nur die Nebenklage mit ihren Akteneinsichts-, Anwesenheits- Antrags- und Fragerechten ermöglicht die Wahrnehmung aktiver Opferschutzrechte

und entspricht dem Gebot der Fairness des Verfahrens.

Wir schlagen daher folgende Änderung des § 80 Abs. 3 JGG vor:

**„Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger nur anschließen, wer durch ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung .....verletzt worden ist.“**

Wir bedanken uns für die Ermöglichung der Stellungnahme zu dem vorliegenden Referentenentwurf.

Berlin, den 07.02.2011  
Erika Schreiber  
Rechtsanwältin  
1. Vorsitzende Nebenklage e.V.

Nebenklage e.V.  
Geschäftsstelle  
Welserstr. 10-12  
10777 Berlin  
Tel.: 030/6943263  
Fax: 030/6913652  
Email: [info@nebenklage.org](mailto:info@nebenklage.org)  
web: [www.nebenklage.org](http://www.nebenklage.org)